



Statt-Auto Herdecke Verein für anderes **MObilSein e.V.**
Bergweg 50, 58313 Herdecke

Nutzungsordnung

Präambel

Der Verein Statt-Auto Herdecke e.V. bietet seinen Mitgliedern vereinseigene Autos zur Nutzung an. Damit will der Verein entsprechend den Zielen seiner Satzung einen Beitrag zur Reduzierung des Autobestandes und des Autoverkehrs leisten.

§ 1 Vertragsparteien/-gegenstand, Abschlussvoraussetzungen

- (1) Die Nutzungsordnung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der NutzerIn und dem Verein bezüglich der Überlassung vereinseigener Fahrzeuge zur vorübergehenden Nutzung gegen Entgelt.
- (2) Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages sind die Mitgliedschaft im Verein und der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.
- (3) Für Nutzergemeinschaften wie Haushalte, Vereine oder Firmen gelten die in der Preisliste geregelten Sonderkonditionen, im übrigen dieser Vertrag ohne Einschränkung.

§ 2 Einlage

- (1) Die NutzerIn oder Nutzergemeinschaft zahlt an den Verein eine Einlage, deren Höhe sich aus der Preisliste 1 ergibt.
- (2) Diese Einlage dient dem Verein einerseits als Sicherheit für alle seine Ansprüche gegen die NutzerIn, die im Zusammenhang mit der Nutzung der vereinseigenen Fahrzeuge stehen, andererseits zur Finanzierung von Fahrzeugen.
- (3) Die Einlage wird nicht verzinst. Sie wird 4 Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in Einzahlungshöhe zurückerstattet. Hat der Nutzer Auslandsfahrten unternommen, so verlängert sich die Rückzahlungsfrist auf 6 Monate nach Beendigung der Auslandsfahrt.
- (4) Der Verein kann auch während des Vertragsverhältnisses mit seinen Ansprüchen gegen den Anspruch der NutzerIn auf Rückzahlung der Einlage aufrechnen. In diesem Falle hat die NutzerIn den Einlagebetrag wieder aufzufüllen.

§ 3 Schlüssel

- (1) Nach Abschluss des Vertrages und Zahlung der Einlage erhält die NutzerIn einen Schlüssel für die Schlüsseltresore. Nutzergemeinschaften können bis zu drei Tresorschlüssel erhalten.
- (2) Tresor-/Fahrzeugschlüssel sind so aufzubewahren, dass unberechtigte Dritte nicht in ihren Besitz gelangen können. Insbesondere dürfen Schlüssel nicht so gekennzeichnet werden, dass ersichtlich ist, wofür sie bestimmt sind.
- (3) Der Verlust von Tresor-/Fahrzeugschlüsseln ist zunächst umgehend (fern-)mündlich dem Verein anzuzeigen. Außerdem sind die näheren Umstände des Verlustes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verlust eines Tresor-/Fahrzeugschlüssels fällt eine Vertragsstrafe laut Preisliste 2 an.
- (4) Bei Nutzung eines Karten-Zugangssystems anstelle des Schlüsselsystems gilt Vorstehendes sinngemäß.

§ 4 Buchung von Fahrzeugen

(1) Das Nutzen eines Fahrzeuges ist nur gestattet, wenn die NutzerIn das Fahrzeug ordnungsgemäß gebucht hat. Bei Fahren ohne Buchung fällt eine Vertragsstrafe laut Preisliste 2 an.

(2) Die Buchung erfolgt telefonisch bei der Buchungszentrale (kostenpflichtig) oder per Internet (kostenlos).

Die NutzerIn hat ihren Namen, ihre Nutzernummer, das gewünschte Fahrzeug und den beabsichtigten Nutzungszeitraum anzugeben. Mit der Bestätigung durch die Buchungszentrale wird die Buchung für beide Vertragspartner verbindlich. Die Buchungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs angenommen. Ist das von der NutzerIn gewünschte Fahrzeug belegt und ein Ausweichen auf ein anderes Fahrzeug nicht gewünscht oder nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.

(3) Einzelheiten zu den Buchungszeiträumen und zur Vorbestellung von Fahrzeugen ergeben sich aus der Preisliste 1.

(4) Eine erfolgte Buchung kann rückgängig gemacht oder geändert werden (Storno oder Teilstorno). Die dann anfallenden Entgelte ergeben sich aus der Preisliste 1.

(5) Steht der NutzerIn das gebuchte Fahrzeug fünfzehn Minuten nach Beginn der Buchungszeit nicht zur Verfügung, so kann sie ein anderes freies Fahrzeug buchen oder die Fahrt kostenlos stornieren. Es besteht darüber hinaus Anspruch auf eine Entschädigung laut Preisliste 2.

§ 5 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe

(1) Die NutzerIn darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraumes benutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraumes ist möglich, solange das Fahrzeug nicht anderweitig vergeben ist.

(2) Kann die NutzerIn das Fahrzeug nicht spätestens zum Ablauf des Buchungszeitraumes zurückgeben, so hat sie unverzüglich den Verein bzw. die Buchungszentrale hiervon zu unterrichten und das Fahrzeug so bald wie möglich zurückzugeben.

(3) Für eine nicht gemeldete Verspätung und für eine Verspätung mit Buchungsüberschreitung fallen Vertragsstrafen sowie ggf. Gutschrift für den nachfolgenden Nutzer an (siehe Preisliste 2).

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der vereinseigenen Fahrzeuge ist das in der Preisliste 1 festgelegte Nutzungsentgelt pro Zeiteinheit und Kilometer zu zahlen. Das gilt auch, wenn die Nutzung entgegen § 4 ohne vorherige Buchung erfolgte.

(2) Grundlage der Abrechnung, die in der Regel monatlich erfolgt, sind die Buchungsunterlagen der Buchungszentrale und die Fahrtberichte. Es wird empfohlen, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, um den Verwaltungsaufwand und die Kosten niedrig zu erhalten. Wird eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, so erhebt der Verein die aus der Preisliste 2 ersichtliche Aufwandsentschädigung.

(3) Der Zeittarif ist zu zahlen

a) für den vollen Buchungszeitraum;

b) bei Stornierungen für den Zeitraum, der weniger als 24 Stunden vor Buchungsbeginn storniert wurde und für den keine Ersatzbuchung erfolgt ist.

c) für die tatsächliche Nutzungsdauer bei Überschreitung des Buchungszeitraumes;

d) für die Nutzung ohne vorherige Buchung.

Die letzte angefangene Viertelstunde wird voll berechnet.

(4) Für das Nutzungsentgelt haften NutzerInnen aus Nutzergemeinschaften, im Falle der Weitergabe des Fahrzeugs (§ 7) NutzerIn und Dritter als Gesamtschuldner.

§ 7 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt ist nur, wer einen Nutzervertrag mit dem Verein geschlossen hat. Bei Haushaltmitgliedschaften hat jede NutzerIn einen Vertrag mit dem Verein abzuschließen. Bei juristischen Personen verantwortet der/die Bevollmächtigte der juristischen Person die Nutzung. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die NutzerIn eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und fahrtüchtig ist.

(2) Die Nutzungsberechtigung ist außerdem an den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gebunden. Der Verein kann in unregelmäßigen Abständen die Vorlage des Führerscheins verlangen. Jeder Entzug (auch ein vorläufiger) oder Verlust der Fahrerlaubnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird diese Meldepflicht versäumt, fällt eine Vertragsstrafe laut Preisliste 2 an.

(3) An Dritte, die ihrerseits einen Nutzungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben, kann die NutzerIn ein von ihr gebuchtes Fahrzeug weitergeben.

(4) Von Dritten, die keinen Nutzungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben, kann sich die NutzerIn fahren lassen. Mit Ausnahme der Nutzungsberechtigung hat sie hier die gleichen Prüfungspflichten wie nach Absatz (1).

§ 8 Verbotene Nutzung

(1) Der NutzerIn ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen:

- a) zu Geländefahrten,
- b) zu Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests,
- c) zu Fahrschulungen,
- d) zur gewerblichen Mitnahme von Personen,
- e) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- f) zur Begehung von Straftaten.

(2) Verboten sind auch sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen, sowie Fahrten unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder sonstigen Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

§ 9 Behandlung des Fahrzeugs

(1) Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

(2) Die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wird regelmäßig seitens des Vereins (Fahrzeugpate) überprüft. Gleichwohl ist die NutzerIn verpflichtet, bei Tankstopps die Betriebsflüssigkeiten (Öl, Wischwasser) sowie Reifendruck zu prüfen.

(3) Das Rauchen in den vereinseigenen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

(4) Es ist nicht gestattet, Tiere in den vereinseigenen Fahrzeugen zu befördern, es sei denn, sie sind sicher in einer verschlossenen Transportbox untergebracht.

(5) Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls ist auf eigene Kosten eine Grobreinigung durchzuführen. Wird eine Sonderreinigung notwendig, fällt ein Entgelt laut Preisliste 2 an.

§ 10 Übernahme des Fahrzeuges/Mängel

(1) Die NutzerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung und bei der Rückgabe auf sichtbare Schäden und Mängel zu überprüfen. Werden Mängel oder Schäden entdeckt, die noch nicht in der Mängelliste eingetragen sind, so hat die NutzerIn diese Eintragung vorzunehmen sowie den Verein oder den Fahrzeugpaten zu verständigen.

(2) Beeinträchtigen die festgestellten Schäden oder Mängel die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder können sie zu Folgeschäden am Fahrzeug führen, so darf das Fahrzeug nicht benutzt werden. In diesem Fall ist zusätzlich unverzüglich der Verein bzw. die Buchungszentrale zu unterrichten. Andere NutzerInnen sind in geeigneter Weise zu warnen (z. B. Zettel am Lenkrad).

(3) Bei Verletzung der Meldepflicht von Schäden fällt eine Vertragsstrafe laut Preisliste 2 an.

§ 11 Verhalten bei Unfällen

(1) Die NutzerIn hat bei einem Unfall die Polizei zur Unfallaufnahme und unverzüglich den Verein sowie ggf. die Buchungszentrale zu verständigen.

(2) Die NutzerIn hat dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Feststellung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und -zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und der gegnerischen Versicherung;
 - b) Treffen angemessener Sicherheitsvorkehrungen für das vereinseigene Fahrzeug;
 - c) Verbleiben am Unfallort bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme;
 - d) unverzügliche Abgabe eines ausführlichen Unfallberichts möglichst mit Skizze gegenüber dem Verein.
- (3) Die NutzerIn darf kein Schuldanerkennnis, keine Haftungsübernahme und keine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

§ 12 Reparaturen

- (1) Reparaturaufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins und möglichst in dessen Namen erteilt werden.
- (2) Muss die NutzerIn Reparaturkosten verauslagern, so werden diese mit der monatlichen Abrechnung verrechnet, sofern nicht die NutzerIn selbst für den Schaden verantwortlich ist. Die Obergrenze für selbstständig veranlasste Kleinreparaturen beträgt € 100,--.
- (3) Auch von unumgänglichen (Klein-)Reparaturen während der Nutzungszeit ist der Verein zu unterrichten.

§ 13 Betriebsstoffe

- (1) Die Kosten für die Betriebsstoffe, insbesondere Treibstoff und Öl, trägt der Verein. Bei Auslandsfahrten kann für Kraftstoff eine vom Nutzer zu zahlende Differenz entstehen. Näheres regelt das Nutzerhandbuch, MODUL 13.3.
- (2) Die NutzerIn hat das Fahrzeug mit mindestens viertelvollem Tank auf den Stellplatz zurückzustellen. Wird dies versäumt, fällt eine Vertragsstrafe laut Preisliste 2 an.
- (3) Wird es erforderlich zu tanken, so hat die NutzerIn das Fahrzeug vollzutanken. Die Quittung ist mit Mitgliedsnummer, Fahrzeugkennzeichen und Kilometerstand versehen dem Verein zuzuleiten. Die verauslagten Kosten sind im Fahrtbericht zu vermerken; sie werden mit der monatlichen Abrechnung verrechnet.

§ 14 Rückgabe des Fahrzeugs/Fahrtbericht

- (1) Die NutzerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum Ablauf der Nutzungsdauer auf den Stellplatz zurückzustellen.
- (2) Der Fahrtbericht ist stets, die Mängelliste soweit erforderlich wahrheitsgemäß, vollständig und leserlich auszufüllen. Bei Verstoß fällt eine Vertragsstrafe laut Preisliste 2 an.
- (3) Die Fahrzeugschlüssel sind in den entsprechenden Tresor zu legen.
- (4) Die NutzerIn hat sich zu vergewissern, dass Fahrzeug und Tresor ordnungsgemäß verschlossen sind. Bei Verstoß fällt eine Vertragsstrafe laut Preisliste 2 an.

§ 15 Versicherungen

- (1) Der Verein unterhält für jedes Fahrzeug eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).
- (2) Die NutzerIn hat in jedem von ihr verursachten Versicherungsfall alle fälligen Selbstbeteiligungen, deren maximale Höhe sich aus der Preisliste (Preisliste 1 und 2) ergibt, zu zahlen.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Für Schäden, welche die NutzerIn oder Dritte im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung vereinseigener Fahrzeuge erleiden, haftet der Verein nur
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - b) im Rahmen der Halterhaftung (§ 7 StVG).
- (2) Für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Haftung der NutzerIn, Vertragsstrafe, Nutzungssperre

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Fahrzeuges haftet die NutzerIn dem Verein auf vollen Schadenersatz, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Verhalten der NutzerIn oder das ihr zurechenbare Verhalten eines Dritten verursacht wurde.
- (2) Im übrigen haftet die NutzerIn dem Verein auf Ersatz des Schadens, den sie **schuldhaft** verursacht durch
 - a) den Verlust eines Schlüssels (§ 3); die Ersatzpflicht erstreckt sich insbesondere auf den Austausch von Schlössern und Schlüsseln;
 - b) eine Nutzung ohne vorherige Buchung (§ 4);
 - c) Überschreitung des Buchungszeitraums (§ 5).

(3) **Unabhängig von einem Verschulden** verspricht die NutzerIn die Zahlung einer der Höhe nach in der Preisliste 2 bestimmten Vertragsstrafe

a) in den Fällen des Absatzes (2)

b) bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte, soweit dies nicht nach § 7 zugelassen ist,

c) wenn der Fahrtbericht nicht ausgefüllt wird.

(4) Besteht eine Schadenersatzpflicht nach Absatz (2), so wird die Vertragsstrafe des Absatzes (4) auf den Schadenersatz angerechnet.

(5) Bei Vertragsverletzungen kann der Verein die NutzerIn von der Fahrzeugnutzung vorübergehend ausschließen. Dabei können auch bereits erfolgte Buchungen vereinsseitig storniert werden. Dauer und Gründe des Ausschlusses sind der NutzerIn unverzüglich mitzuteilen; eine nachträgliche Mitteilung genügt. Besteht die Vertragsverletzung darin, dass die NutzerIn Forderungen des Vereins ungeachtet einer Mahnung nicht erfüllt, so kann die Sperre auf die Zeit bis zur Erfüllung ausgedehnt werden.

§18 Quernutzung

(1) Die Nutzung von Fahrzeugen anderer CarSharing-Organisationen ("Quernutzung") findet zu Preisen und Bedingungen der jeweiligen Partner-Organisation statt.

(2) Die NutzerInnen sind damit einverstanden, dass ihre Adresse und Bankverbindung bei der Anmeldung an die Partner-Organisation weitergegeben werden.

(3) Die Anmeldung zur Quernutzung kann verweigert werden.

(4) Die Kautions dient auch als Sicherheitsleistung für die bei einer Quernutzung entstandenen Kosten.

§ 19 Änderung des Vertrages

(1) Nutzungsordnung und Preisliste können durch den Verein geändert werden. Über Änderungen werden die NutzerInnen schriftlich informiert. Die kompletten Vertragstexte werden ihnen im Internet oder auf Anforderung schriftlich zur Verfügung gestellt.

(2) Änderungen der Preisliste(n) können nur mit Wirkung zum Ersten des übernächsten Monats nach Zugang der Mitteilung erfolgen.

(3) Der Nutzungsvertrag wird zu den geänderten Bedingungen weitergeführt, wenn die NutzerIn nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderung/Mitteilung schriftlich beim Verein widerspricht. Der Widerspruch gilt als Kündigung des Vertragsverhältnisses, die zum Termin der Änderungen wirksam wird.

§ 20 Beendigung des Vertrages

(1) Verein und NutzerIn können den Nutzungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Bei Kündigung des Nutzungsvertrags durch eine Person aus einer Nutzergemeinschaft bleiben die Vertragsbeziehungen zu den übrigen Personen der Gemeinschaft bestehen.

(3) Verein oder NutzerIn können den Vertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn die NutzerIn die erforderliche Fahrerlaubnis verliert.

(4) Der Verein kann den Nutzungsvertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn die NutzerIn ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereins Fahrzeuge vertragswidrig gebraucht oder sonst gegen Bestimmungen des Vertrages oder der AKB verstößt.

(5) Unberührt bleiben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und die jederzeitige Möglichkeit, den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben.

(6) Die NutzerIn ist verpflichtet, die ihr nach § 3 überlassenen Schlüssel einschließlich der Quernutzungsschlüssel bei Vertragsbeendigung zurückzugeben. Bis zur Rückgabe aller Schlüssel kann der Verein die Einlage (§ 2) zurückbehalten.

§ 21 Datenschutz

(1) Die NutzerIn erklärt sich damit einverstanden, dass ihre Daten zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Der Verein darf personenbezogene Daten nur an Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

(3) Die NutzerIn ist damit einverstanden, dass die Buchungszentrale bei berechtigtem Interesse Namen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an andere NutzerInnen weitergeben kann.

§ 22 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages einschließlich Preisliste unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

§ 23 Gerichtsstand ist Wetter/Ruhr.